

Entwurf!  
Stand: 05.07.2021

Die **Bundesrepublik Deutschland**,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat  
– im Folgenden der „**Bund**“ –,

das **Land** [...] und

das **Land** [...],

– im Folgenden einzeln das „**Land**“ und gemeinsam die „**Länder**“ –,

die **FITKO (Föderale IT-Kooperation), Anstalt des öffentlichen Rechts**,  
Zum Gottschalkhof 3, 60594 Frankfurt am Main,  
vertreten durch die Präsidentin Frau Dr. Annette Schmidt.

– im Folgenden: die „**FITKO**“

sowie

die/der [...]

als Kommunalvertreter im Bereich des Landes Baden-Württemberg,

die/der [...]

als Kommunalvertreter im Bereich des Freistaats Bayern,

[...] und

die/der [...]

als Kommunalvertreter im Bereich des Landes Thüringen,

– im Folgenden einzeln bzw. gemeinsam der/die „**Kommunalvertreter**“ –

– Bund, Länder, FITKO und Kommunalvertreter im Folgenden gemeinsam oder einzeln  
der/die „**Kooperationspartner**“ –

schließen folgende

## **Vereinbarung über eine Zusammenarbeit zur Sicherstellung von digitalen und medienbruchfreien Verwaltungsleistungen von Bund, Ländern und Kommunen gegenüber Bürger\*innen und Unternehmen**

### **Präambel**

Die Kooperationspartner streben im Rahmen dieser Vereinbarung die kooperative, einheitliche, zukunftsweisende und effiziente Zusammenarbeit bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb der für ihre Aufgabenerfüllung benötigten informationstechnischen Systeme an.

Die beabsichtigte Zusammenarbeit der Kooperationspartner auf föderaler Ebene ist in Art. 91c GG ausdrücklich vorgesehen. Dabei bezieht Art. 91c GG Bund, Länder und auch die Kommunen mit ein.

Auf der verfassungsrechtlichen Grundlage des Art 91c Abs. 2 GG haben Bund und Länder den „Vertrag über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung des Art. 91c Grundgesetz“, den sog. IT-Staatsvertrag, geschlossen, der zum 01.04.2010 in Kraft getreten ist. Auf der Grundlage des IT-Staatsvertrags ist der „Planungsrat für die IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung zwischen Bund und Ländern“ (im Folgenden: „**IT-Planungsrat**“) als übergreifendes politisches Gremium eingerichtet worden.

Zum 01.10.2019 ist der Erste Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrag in Kraft getreten, durch den mit Wirkung zum 01.01.2020 die FITKO als gemeinsame rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts von Bund und Ländern mit Sitz in Frankfurt/Main gegründet worden ist. Diese soll den IT-Planungsrat organisatorisch, fachlich und bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen.

Auf der verfassungsrechtlichen Grundlage des Art. 91c Abs. 5 GG ist das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138) erlassen worden, das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2668) geändert worden ist (im Folgenden: „**OZG**“). Danach haben Bund und Länder bis spätestens zum Ablauf des 31.12.2022 ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten und diese miteinander zu einem Portalverbund zu verknüpfen. Der Portalverbund soll insbesondere den Bürgern einen barriere- und medienbruchfreien Zugang zu allen elektronischen Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern ermöglichen. Von Bund und Ländern müssen im Portalverbund Nutzerkonten bereitgestellt werden. Die Bundesregierung wird ermächtigt, für die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren, die der Durchführung unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union oder der Ausführung von Bundesgesetzen dienen, im Benehmen mit dem IT-Planungsrat eine Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu erlassen. Die Verpflichtungen der Länder nach dem OZG treffen auch die Kommunen.

Der Koalitionsausschuss hat am 3. Juni 2020 ein Konjunkturpaket zur Bewältigung der ökonomischen Auswirkungen der Corona-Pandemie beschlossen. Ein Schwerpunkt des Pakets ist ein „Zukunftspaket“ für Investitionen in die digitale Infrastruktur, das unter Punkt 41 drei Milliarden Euro für die Umsetzung des OZG vorsieht. Mit dem Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2020 schaffte die Bundesregierung die finanziellen und rechtlichen Ermächtigungen, um Maßnahmen des Konjunkturpakets umsetzen zu können.

Zum Zwecke der Finanzierung der Umsetzung des OZG aus den Mitteln des Bundes nach Art einer Anschubfinanzierung haben die Länder mit dem Bund das „[Verwaltungsabkommen zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes](#)“ (im Folgenden: „**OZG-Dachabkommen**“) abgeschlossen, das am 30. Januar 2021 in Kraft getreten ist. Mit dem Dachabkommen besteht eine Kooperationsstruktur, die Bund und Ländern eine Zusammenarbeit ermöglicht, um bis zum 31.12.2022 ihre Verwaltungsleistungen elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten.

Wichtige Voraussetzung für den zügigen Ausbau digitaler Verwaltungsleistungen, die langfristig zu erheblichen Vereinfachungen und Einsparungen führen (vgl. Nationaler Normenkontrollrat, „[E-Government in Deutschland: Vom Abstieg zum Aufstieg](#)“, November 2015), sind Regelungen für mehr Verbindlichkeit in der föderalen IT-Zusammenarbeit. Nur wenn der Bund seine hinzugewonnenen Kompetenzen in enger Abstimmung mit den Ländern und Kommunen nutzt und auf guten bestehenden Lösungen aufbaut, werden sich die Vereinfachungs- und Einsparpotenziale realisieren lassen.

Für den Bereich jedes Landes ist eine Rechtsperson als Kooperationspartner ausgewählt worden, die in der Funktion eines sog. Kommunalvertreters als Repräsentanz aller Kommunen des betreffenden Landes funktioniert und agieren kann (siehe Anlage 2 zu diesem Vertrag hinsichtlich der Anforderungen an Kommunalvertreter). Die Kommunalvertreter bündeln den Bezug und die Bereitstellung von Leistungen bzw. Leistungsbeiträgen durch die Kommunen im jeweiligen Bundesland.

In vergaberechtlicher Hinsicht und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH (EuGH, Urt. v. 28.05.2020 – C-796/18 – „Leitstellensoftware“, zur korrespondierenden unionsrechtlichen Vorschrift des Art. 2 Abs. 1 Nr. 5 der Vergabe-Richtlinie 2014/24/EU) bildet § 108 Abs. 6 GWB die Grundlage für die Zusammenarbeit der Kooperationspartner. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 108 Abs. 6 GWB sind die Vergabevorschriften der §§ 97 ff. GWB nicht anzuwenden auf Verträge, die zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Auftraggebern im Sinne des § 99 Nr. 1 bis 3 GWB geschlossen werden.

Eine ausführliche Begründung zum Kooperationsvertrag und dessen Notwendigkeit ist in [Anlage 1](#) zu diesem Vertrag zu finden.

## **Kapitel 1**

### **Allgemeine Regelungen**

#### **§ 1**

#### **Gegenstand, Ziel und Zweck der Vereinbarung**

- (1) Gegenstand der Vereinbarung ist die Zusammenarbeit der Kooperationspartner bei der Planung, der Errichtung bzw. Entwicklung und dem Betrieb der informationstechnischen Systeme, die für die Erfüllung ihrer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben benötigt werden,
  1. im Handlungsfeld 1: Verwaltungsleistungen, Verwaltungsportale und dem Portalverbund zur Umsetzung des OZG (vgl. Kapitel 2) und
  2. im Handlungsfeld 2: Fachverfahren und Register, die mit den Verwaltungsleistungen im Handlungsfeld 1 nach Nr. 1 korrespondieren (vgl. Kapitel 3).
- (2) Ziel dieser Vereinbarung ist es, dass die Kooperationspartner durch ihre Zusammenarbeit im Handlungsfeld 1 die auf Verwaltungsleistungen, Verwaltungsportale und den Portalverbund be-

zogenen Verpflichtungen und Aufgaben nach dem OZG möglichst zügig und möglichst vollständig erfüllen bzw. wahrnehmen sowie im Handlungsfeld 2 die informationstechnischen Systeme für Fachverfahren und Register, die mit den Verwaltungsleistungen im Handlungsfeld 1 korrespondieren, möglichst zügig und möglichst vollständig umsetzen und auf diese Weise die teilweise noch heterogene föderale IT-Landschaft zu einem leistungsstarken, interoperablen Plattformsystem der digitalen Verwaltung weiterentwickeln. Zweck der Vereinbarung ist es, das Zusammenwirken der Kooperationspartner in den in Absatz 1 genannten Handlungsfeldern zur Erreichung der Ziele nach Satz 1 im Sinne der Grundsätze nach § 2 zu regeln.

- (3) Die Bundesrepublik Deutschland, jedes Bundesland und weitere Kommunalvertreter für den Bereich weiterer Bundesländer können der Vereinbarung beitreten.

## § 2

### Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Die Kooperationspartner müssen gemeinsam sicherstellen, dass ihre gesamte Zusammenarbeit nach dieser Vereinbarung ausschließlich darauf ausgerichtet ist, ihre gemeinsamen im öffentlichen Interesse liegenden gesetzlichen Verpflichtungen und Aufgaben in den beiden Handlungsfeldern nach § 1 Absatz 1 zur Erreichung der Ziele nach § 1 Absatz 2 Satz 1 tatsächlich zu erfüllen bzw. wahrzunehmen.
- (2) Die Kooperationspartner müssen gemeinsam sicherstellen, dass jeder Kooperationspartner im Sinne einer echten Zusammenarbeit einen eigenen Leistungsbeitrag zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen bzw. zur Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben nach § 1 Absatz 1 erbringt.
- (3) Die Kooperationspartner müssen gemeinsam sicherstellen, dass die Durchführung der gesamten Zusammenarbeit nach dieser Vereinbarung ausschließlich durch Überlegungen im Zusammenhang mit den in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 beschriebenen öffentlichen Interesse bestimmt wird.
- (4) Die Kooperationspartner müssen gemeinsam sicherstellen, dass ihre gesamte Zusammenarbeit nach dieser Vereinbarung nicht dazu führt, dass ein privates Unternehmen bessergestellt wird als seine Wettbewerber.
- (5) Die Kooperationspartner arbeiten interdisziplinär, agil, arbeitsteilig, vertrauensvoll und konsequent nutzerzentriert zusammen. Dabei berücksichtigen alle Kooperationspartner angemessen und ausgewogen die Interessen der jeweils anderen Kooperationspartner.
- (6) Die Nutzerfreundlichkeit der digitalen Leistungen ist das oberste und handlungsleitende Digitalisierungsprinzip. Bei der Digitalisierung von durch Lebenssachverhalte zusammenhängenden Verwaltungsleistungen wird grundsätzlich die Methode „Digitalisierungslabor“ (sog. Nutzerreisen) angewandt.
- (7) Die Kooperationspartner gewährleisten die Anschlussfähigkeit aller Kooperationspartner nach § 7 Absatz 2.
- (8) Die Zusammenarbeit erfolgt nach dem Prinzip „Einer für Alle“ (im Folgenden: „**EfA-Prinzip**“). Nach dem EfA-Prinzip haben die Kooperationspartner nach § 7 Absatz 2 sicherzustellen, dass ein von einem Kooperationspartner geplantes, entwickeltes und/oder betriebenes informationstechnisches System von allen Kooperationspartnern kostengünstig nachgenutzt werden kann.

- (9) Die Zusammenarbeit erfolgt als echte Zusammenarbeit, bei der jeder Kooperationspartner in jedem Handlungsfeld nach § 1 Absatz 1 einen eigenständigen Leistungsbeitrag selbst zu erbringen hat.
- (10) Die Kooperationspartner haben sicherzustellen, dass sie die Ressourcen, die zur Erreichung der gemeinsamen Ziele nach § 1 Absatz 2 für eine erfolgreiche Zusammenarbeit erforderlich sind, rechtzeitig und in ausreichendem Umfang zur Verfügung stellen.
- (11) Die Kooperationspartner tauschen sich kontinuierlich über laufende Aktivitäten im Bereich der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung aus, so dass ein kontinuierlicher Wissensaustausch über die Aktivitäten im Bereich Digitalisierung zwischen den Kooperationspartnern entsteht.
- (12) Die Kooperationspartner bemühen sich im Konfliktfall darum, innerhalb der Strukturen des IT-Planungsrats eine konsensuale Lösung zu finden.
- (13) Die originären Zuständigkeiten, Aufgaben und Verantwortungsbereiche der Kooperationspartner werden durch diesen Kooperationsvertrag nicht berührt.

## **Kapitel 2 Zusammenarbeit zur Umsetzung des OZG**

### **§ 3**

#### **Gegenstand und Ziel der Zusammenarbeit zur OZG-Umsetzung (zu § 1 Absatz 1 Nummer 1)**

- (1) Gegenstand der Vereinbarung im Handlungsfeld 1 nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 ist die Zusammenarbeit der Kooperationspartner bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb der informationstechnischen Systeme, insbesondere Software, die zur Umsetzung des OZG benötigt werden, insbesondere für Verwaltungsleistungen im Sinne des § 2 Absatz 3 OZG (im Folgenden: „**OZG-Verwaltungsleistungen**“), für Verwaltungsportale nach § 1 Abs. 1 OZG und für den Portalverbund nach § 1 Abs. 2 OZG.
- (2) Ziel der Zusammenarbeit ist es insoweit, die teilweise noch fragmentierte IT-Landschaft der Kooperationspartner im öffentlichen Interesse zu einem leistungsfähigen, interoperablen Plattformsystem auszubauen, über das die Kooperationspartner ihre Verpflichtungen und Aufgaben nach dem OZG möglichst zügig und möglichst vollständig erfüllen bzw. wahrnehmen.

### **§ 4**

#### **Grundsätze der Zusammenarbeit zur OZG-Umsetzung**

- (1) Die jeweiligen Leistungen und Beiträge der Kooperationspartner sind nicht allein bezogen auf einzelne Maßnahmen und Handlungsbereiche, sondern bezogen auf die Umsetzung des OZG im Sinne eines Gesamtvorhabens zu bewerten.
- (2) Die Kooperationspartner streben nachhaltige und zukunftsfähige OZG-Verwaltungsleistungen und Verwaltungsportale einschließlich des Portalverbunds an (Innovation und technische Qualität). In der Entwicklung und im Betrieb sind nach Möglichkeit offene Standards zu nutzen. Quellcodes sind nach Möglichkeit als Open Source zur Verfügung zu stellen, d.h. in nachnutzbarer Form (Offene Standards und Open Source).

- (3) Die Kooperationspartner priorisieren ihre Leistungen entsprechend der Priorisierung gemäß der jeweils aktuellen Version des [OZG-Umsetzungskatalogs](#).
- (4) Die Zusammenarbeit erfolgt als echte Zusammenarbeit, bei der jeder Kooperationspartner einen eigenständigen Leistungsbeitrag selbst zu erbringen hat.

## **Abschnitt 1** **OZG-Verwaltungsleistungen**

### **§ 5**

#### **Handlungsbereiche und Themenfelder der Zusammenarbeit zur Umsetzung von OZG-Verwaltungsleistungen**

- (1) Die Zusammenarbeit der Kooperationspartner zur Umsetzung von OZG-Verwaltungsleistungen erstreckt sich auf folgende Handlungsbereiche:
  1. Planung von OZG-Verwaltungsleistungen,
  2. Entwicklung von OZG-Verwaltungsleistungen,
  3. Betrieb von OZG-Verwaltungsleistungen,
  4. fachliche Betreuung und Weiterentwicklung von OZG-Verwaltungsleistungen und
  5. Nachnutzung von OZG-Verwaltungsleistungen.
- (2) Die Zusammenarbeit der Kooperationspartner zur Umsetzung von OZG-Verwaltungsleistungen in den in Absatz 1 genannten Handlungsbereichen erfolgt in den folgenden 14 Themenfeldern:
  1. Arbeit & Ruhestand,
  2. Bauen & Wohnen,
  3. Bildung,
  4. Ein- & Auswanderung,
  5. Engagement & Hobbies,
  6. Familie & Kind,
  7. Forschung & Förderung,
  8. Gesundheit,
  9. Mobilität & Reisen,
  10. Querschnitt,
  11. Recht & Ordnung,
  12. Steuern & Zoll,
  13. Umwelt und
  14. Unternehmensführung & -entwicklung.

## § 6

### Planung von OZG-Verwaltungsleistungen

- (1) Die Kooperationspartner müssen Planungsleistungen in denjenigen Themenfeldern nach § 5 Absatz 2 erbringen, in denen sie gemäß der „Übersicht über Themenfelder (OZG-Verwaltungsleistungen)“ in der jeweils geltenden Fassung als Themenfeld-Federführer oder als Themenfeld-Mitarbeiter benannt sind.
- (2) Die Kooperationspartner sind verpflichtet, entsprechend ihrer Funktion als Themenfeldführer oder als Themenfeldmitarbeiter alle Planungsleistungen, insbesondere die Priorisierungsplanung sowie die Festlegung des Kooperationspartners, der die Leistungen nach den §§ 7 bis 9 übernimmt, zu erbringen, die für die anschließende Entwicklung von OZG-Verwaltungsleistungen erforderlich sind.
- (3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 erstrecken sich auf alle OZG-Verwaltungsleistungen, die im „OZG-Umsetzungskatalog“ in der jeweiligen Fassung aufgeführt werden, soweit diese OZG-Verwaltungsleistungen in der Zuständigkeit der Länder und/oder der Kommunen liegen.

## § 7

### Entwicklung von OZG-Verwaltungsleistungen nach dem EfA-Prinzip

- (1) Die Kooperationspartner stellen gemeinsam sicher, dass für alle OZG-Verwaltungsleistungen, für die nach § 6 eine umsetzungsfähige Planung erarbeitet worden ist und die nach der „EfA-Kandidatenliste“ in der jeweils geltenden Fassung nach dem EfA-Prinzip nachgenutzt werden können sollen, eine nachnutzungsfähige Software entwickelt wird, über die die betreffende OZG-Verwaltungsleistung elektronisch angeboten werden kann.
- (2) Die Nachnutzungsfähigkeit nach Absatz 1 setzt voraus, dass die betreffende OZG-Verwaltungsleistung, insbesondere Software, die „[Mindestanforderungen an ‚Einer für Alle‘-Services](#)“ in der jeweils geltenden Fassung vollständig erfüllt. Weitere Anforderungen an die Nachnutzungsfähigkeit können in der Einzelvereinbarung geregelt werden, die über die OZG-Verwaltungsleistung abgeschlossen wird (siehe Anlage 3 zu diesem Vertrag mit einer Muster-Einzelvereinbarung).
- (3) Jeder Kooperationspartner muss mindestens 1 OZG-Verwaltungsleistung nach dem EfA-Prinzip mit nachnutzungsfähiger Software in eigener Verantwortung selbst entwickeln oder entwickeln lassen. Zum Zweck der Entwicklung von OZG-Verwaltungsleistungen, insbesondere Software, nach Satz 1 können die Kooperationspartner Dritte beauftragen. Im Falle einer Drittbeauftragung müssen die Kooperationspartner die Einhaltung von Vergaberecht und aller weiteren rechtlichen Voraussetzungen sicherstellen.

## § 8

### Technischer Betrieb von OZG-Verwaltungsleistungen nach dem EfA-Prinzip

- (1) Die Kooperationspartner stellen gemeinsam sicher, dass alle OZG-Verwaltungsleistungen, für die nach § 7 eine nachnutzungsfähige Software entwickelt worden ist und die nach dem EfA-Prinzip nachgenutzt werden können soll, von einem Kooperationspartner nach dem EfA-Prinzip technisch betrieben werden, so dass diese OZG-Verwaltungsleistungen gemäß § 1 Absatz 1 OZG

Nutzern im Sinne des § 2 Absatz 4 OZG elektronisch über Verwaltungsportale angeboten werden.

- (2) Der technische Betrieb nach Absatz 1 erfordert die vollständige Erfüllung der „Mindestanforderungen an ‚Einer für Alle‘-Services“ in der jeweils geltenden Fassung. Weitere Anforderungen an den technischen Betrieb werden in der Einzelvereinbarung geregelt, die über die OZG-Verwaltungsleistung abgeschlossen wird.
- (3) Jeder Kooperationspartner muss mindestens 1 OZG-Verwaltungsleistung in eigener Verantwortung nach dem EfA-Prinzip selbst technisch betreiben oder technisch betreiben lassen. Zum Zweck des technischen Betriebs von OZG-Verwaltungsleistungen können die Kooperationspartner Dritte beauftragen. Im Falle einer Drittbeauftragung müssen die Kooperationspartner die Einhaltung von Vergaberecht und aller weiteren rechtlichen Voraussetzungen sicherstellen.

## § 9

### **Fachliche Betreuung und Weiterentwicklung von OZG-Verwaltungsleistungen**

- (1) Die Kooperationspartner stellen gemeinsam sicher, dass alle OZG-Verwaltungsleistungen, für die nach § 7 eine nachnutzungsfähige Software nach dem EfA-Prinzip entwickelt worden ist und die nach § 8 nach dem EfA-Prinzip betrieben werden, kontinuierlich nach dem EfA-Prinzip fachlich betreut und weiterentwickelt werden, wobei insbesondere Änderungen der für die OZG-Verwaltungsleistung einschlägigen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen sind.
- (2) Jeder Kooperationspartner muss mindestens 1 OZG-Verwaltungsleistung in eigener Verantwortung nach dem EfA-Prinzip selbst fachlich betreuen und weiterentwickeln oder fachlich betreuen und weiterentwickeln lassen. Zum Zweck der fachlichen Betreuung und Weiterentwicklung von OZG-Verwaltungsleistungen können die Kooperationspartner Dritte beauftragen. Im Falle einer Drittbeauftragung müssen die Kooperationspartner die Einhaltung von Vergaberecht und aller weiteren rechtlichen Voraussetzungen sicherstellen.

## § 10

### **Nachnutzung von OZG-Verwaltungsleistungen**

- (1) Die Kooperationspartner stellen gemeinsam sicher, dass jede OZG-Verwaltungsleistung, die gemäß den §§ 7 bis 9 nach dem EfA-Prinzip entwickelt, technisch betrieben sowie fachlich betreut und weiterentwickelt wird, für alle Kooperationspartner nach dem EfA-Prinzip nachnutzbar ist.
- (2) Die Nachnutzung einer OZG-Verwaltungsleistung erfolgt auf der Grundlage einer Einzelvereinbarung zwischen dem leistungserbringenden Kooperationspartner und denjenigen Kooperationspartnern, die die Nachnutzung der betreffenden OZG-Verwaltungsleistung beabsichtigen. In der Einzelvereinbarung werden
  1. die Bereitstellung der nachnutzbaren OZG-Verwaltungsleistung durch den leistungserbringenden Kooperationspartner,
  2. die Bedingungen der Nachnutzung durch die nachnutzenden Kooperationspartner,
  3. die Beteiligung der nachnutzenden Kooperationspartner an den Kosten des leistungserbringenden Kooperationspartners für die nachnutzbare OZG-Verwaltungsleistung,

4. die Verfahren zur fachlichen Betreuung und Weiterentwicklung der OZG-Verwaltungsleistung sowie
  5. die weiteren Bestimmungen zum Leistungsaustausch geregelt.
- (3) Die Kooperationspartner werden die Nachnutzung von OZG-Verwaltungsleistungen unterteilt in aufeinander folgende Nachnutzungszeiträume managen. Die Einzelheiten des Nachnutzungszeitraums sind in der Einzelvereinbarung zu regeln.
- (4) Ungeachtet des gemeinsamen Abschlusses einer Einzelvereinbarung durch Kooperationspartner nach Absatz 2 ist kein Kooperationspartner verpflichtet, eine OZG-Verwaltungsleistung nach dem EfA-Prinzip tatsächlich nachzunutzen. Ein Kooperationspartner ist erst bei Abgabe einer gesonderten Erklärung, dass er eine OZG-Verwaltungsleistung nach dem EfA-Prinzip tatsächlich nachnutzen möchte, zur Nachnutzung einer OZG-Verwaltungsleistung berechtigt und verpflichtet. Jeder Kooperationspartner muss nach jeder Einzelvereinbarung dazu berechtigt sein, eine gesonderte Erklärung abzugeben, die ihn zur Nachnutzung einer OZG-Verwaltungsleistung für einen bestimmten Nachnutzungszeitraum berechtigt. Die Einzelheiten des Rechts zur Abgabe einer Nachnutzungserklärung sind in der Einzelvereinbarung zu regeln.
- (5) Die nachnutzenden Kooperationspartner müssen an den leistungserbringenden Kooperationspartner Zahlungen nur nach dem Kostenerstattungsprinzip leisten. Der leistungserbringende Kooperationspartner kann also eine Beteiligung der nachnutzenden Kooperationspartner nur an seinen tatsächlichen Kosten für die OZG-Verwaltungsleistung in einem Nachnutzungszeitraum verlangen, wobei er für die eigene Nutzung der OZG-Verwaltungsleistung einen angemessenen eigenen Kostenanteil zu tragen hat. Die Kosten des leistungserbringenden Kooperationspartners für die OZG-Verwaltungsleistung können wie folgt auf alle Kooperationspartner einschließlich des leistungserbringenden Kooperationspartners verteilt werden, die die OZG-Verwaltungsleistung gemäß der betreffenden Einzelvereinbarung (nach-) nutzen:
1. in Entsprechung zur tatsächlichen Inanspruchnahme der OZG-Verwaltungsleistung durch Nutzer nach § 2 Absatz 4 OZG im jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich der Kooperationspartner;
  2. durch Pauschalen; die Festlegung der Höhe der Pauschalen ist in der Einzelvereinbarung zu regeln; es können Pauschalen in unterschiedlicher Höhe pro Land und pro einzelner Kommune oder einheitliche Pauschalen für alle Nachnutzer festgelegt werden.
- Der leistungserbringende Kooperationspartner ist verpflichtet, den anderen Kooperationspartnern rechtzeitig vor Beginn eines Nachnutzungszeitraums die zu erwartenden Kosten der OZG-Verwaltungsleistung und die zu erwartende Höhe der Kostenbeteiligungsbeiträge für die Nachnutzung im betreffenden Nachnutzungszeitraum mitzuteilen. Die Einzelheiten der anteiligen Kostenerstattung sind in der Einzelvereinbarung zu regeln.
- (6) Jeder Kooperationspartner, der sich durch entsprechende Erklärung zur Nachnutzung einer OZG-Verwaltungsleistung für einen bestimmten Nachnutzungszeitraum verpflichtet hat, ist berechtigt, seine Nachnutzungspflicht durch rechtzeitige Abgabe einer Kündigungserklärung vor Beginn des nächsten Nachnutzungszeitraums wieder zu beenden. Die Einzelheiten des Kündigungsrechts sind in der Einzelvereinbarung zu regeln.
- (7) Der leistungserbringende Kooperationspartner darf Änderungen einer OZG-Verwaltungsleistung, die während eines Nachnutzungszeitraums zur Gewährleistung der Erfüllung aller einschlä-

giger rechtlicher Anforderungen, aufgrund von Änderungen der einschlägigen Rechtsgrundlagen, zur Behebung von Sicherheitsmängeln oder aus anderen vergleichbar wichtigen Gründen notwendig werden, umsetzen und von den nachnutzenden Kooperationspartnern eine Beteiligung an den während des laufenden Nachnutzungszeitraums für die Änderung entstandenen Mehrkosten entsprechend den Regelungen in der betreffenden Einzelvereinbarung zur Kostenbeteiligung verlangen. Änderungen, die nicht im Sinne des Satzes 1 notwendig sind, darf der leistungserbringende Kooperationspartner nur

1. nach Zustimmung aller nachnutzenden Kooperationspartner und einvernehmlicher Abstimmung der Beteiligung der nachnutzenden Kooperationspartner an den Mehrkosten der Änderung oder
2. in einem künftigen Nachnutzungszeitraum und nach vorheriger Mitteilung auch der Mehrkosten der Änderung nach Absatz 5 Satz 3

umsetzen. Die Einzelheiten der Umsetzung von Änderungen einer OZG-Verwaltungsleistung sind in der Einzelvereinbarung zu regeln.

- (8) Die Kooperationspartner werden ein oder mehrere Muster für Einzelvereinbarungen entwickeln und für die Erarbeitung konkreter Einzelvereinbarungen über die Nachnutzung einzelner OZG-Verwaltungsleistungen verwenden.

## **Abschnitt 2 Verwaltungsportale**

### **§ 11**

#### **Angebot von OZG-Verwaltungsleistungen über Verwaltungsportale**

- (1) Die Kooperationspartner stellen gemeinsam sicher, dass alle OZG-Verwaltungsleistungen – unabhängig davon, ob sie nach den §§ 6 bis 10 nach dem EfA-Prinzip geplant, entwickelt, betrieben, fachlich betreut und weiterentwickelt und nachgenutzt werden oder nicht – Nutzern im Sinne des § 2 Absatz 4 OZG elektronisch über ein Verwaltungsportal nach § 1 Absatz 1 OZG angeboten werden. Dabei stellen die Kooperationspartner gemeinsam sicher, dass die Vorgaben der EU-Verordnung zum Single Digital Gateway (SDG) berücksichtigt werden.
- (2) Die Kooperationspartner können vereinbaren, ihre Zusammenarbeit auch auf IT-Dienstleistungen zu erstrecken, die der Umsetzung von § 1 Absatz 1 OZG hinsichtlich von Verwaltungsportalen dienen und nach dem EfA-Prinzip erbracht werden sollen. In diesem Fall gelten die §§ 3 ff. entsprechend.

## **Abschnitt 3 Portalverbund**

### **§ 12**

#### **Entwicklung und Betrieb des Portalverbunds**

- (1) Die Kooperationspartner stellen gemeinsam sicher, dass

1. alle Verwaltungsportale gemäß § 1 Absatz 2 OZG miteinander zu einem Portalverbund verknüpft werden,
  2. die Vorgaben der EU-Verordnung zum Single Digital Gateway (SDG) berücksichtigt werden,
  3. die im Portalverbund und die zur Anbindung an den Portalverbund genutzten IT-Komponenten die Standards erfüllen, die nach § 5 Satz 1 OZG vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat zur Gewährleistung der IT-Sicherheit festgelegt worden sind, und
  4. die informationstechnischen Systeme, die für die Kommunikation im Portalverbund genutzt werden, die vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat bzw. vom sonst zuständigen Bundesministerium nach § 6 Absatz 1 bis Absatz 3 OZG festgelegten technischen Kommunikationsstandards erfüllen.
- (2) Die Kooperationspartner können vereinbaren, ihre Zusammenarbeit auch auf IT-Dienstleistungen zu erstrecken, die der Umsetzung von § 1 Absatz 2 OZG und der weiteren Bestimmungen des OZG hinsichtlich des Portalverbunds sowie hinsichtlich von Nutzer-, Bürger- und Organisationskonten dienen und nach dem EfA-Prinzip erbracht werden sollen. In diesem Fall gelten die §§ 3 ff. entsprechend.

### **§ 13**

#### **Anforderungen an die Kooperationspartner im Rahmen des Portalverbunds**

Die Kooperationspartner müssen im Rahmen des Portalverbunds die „Anforderungen an EfA-mitnutzende Länder“ (NL-Kriterien) gemäß den „Mindestanforderungen an ‚Einer für Alle‘-Services“ in der jeweils gültigen Fassung erfüllen.

### **Kapitel 3**

#### **Zusammenarbeit zur Umsetzung von Fachverfahren und Registern**

### **§ 14**

#### **Gegenstand und Ziel der Zusammenarbeit zur Umsetzung von Fachverfahren und Registern (zu § 1 Absatz 1 Nummer 2)**

Gegenstand der Vereinbarung kann auch die Zusammenarbeit der Kooperationspartner bei der Planung, der Errichtung bzw. Entwicklung und dem Betrieb derjenigen informationstechnischen Systeme sein, die zur Umsetzung von solchen Fachverfahren und Registern benötigt werden, die mit den OZG-Verwaltungsleistungen nach dieser Vereinbarung korrespondieren. Das betrifft insbesondere integrierte Systeme, die in einem einheitlichen System sowohl OZG-Verwaltungsleistungen als auch korrespondierende Fachverfahren und Register umfassen. In diesem Fall ist das korrespondierende Fachverfahren oder Register in der Einzelvereinbarung über die betreffende OZG-Verwaltungsleistung mit zu regeln; die vorstehenden Bestimmungen nach Kapitel 2 gelten entsprechend.

### **Kapitel 4**

#### **Organisation der Zusammenarbeit**

**§ 15**  
**Management der Vereinbarung**

Die Kooperationspartner werden die Vereinbarung gemeinschaftlich regelmäßig unter Beachtung der Entwicklung der gesetzlichen Vorgaben anpassen.

**Kapitel 5**  
**Weitere Bestimmungen**

**§ 16**  
**Vertragsbeginn, Laufzeit**

- (1) Die Vereinbarung tritt ab dem 01.01.2022 mit allen Kooperationspartnern in Kraft, die vor diesem Datum die Vereinbarung wirksam unterzeichnet haben. Mit den anderen Kooperationspartnern tritt die Vereinbarung ab dem jeweils nächsten 1. Juli oder 1. Januar in Kraft, der auf die wirksame Unterzeichnung der Vereinbarung durch den betreffenden Kooperationspartner folgt.
- (2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Jeder Kooperationspartner kann die Vereinbarung für sich unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Eine Kündigung mit Wirkung zu einem früheren Zeitpunkt als dem 31.12.2022 ist nicht möglich. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber allen anderen Kooperationspartnern erfolgen.
- (4) Das Recht der Kooperationspartner zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

**§ 17**  
**Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur im Einvernehmen zwischen allen Kooperationspartnern möglich und bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Kooperationspartner verpflichten sich, in einem solchen Fall an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung rechtlich oder wirtschaftlich möglichst nahekommenes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird. Dasselbe gilt für etwaige Regelungslücken.
- (3) Sind Bestimmungen dieser Vereinbarung auslegungs- oder ergänzungsbedürftig, so hat die Auslegung oder Ergänzung in der Weise zu erfolgen, dass sie dem Geist, Inhalt und Zweck dieser Vereinbarung bestmöglich gerecht wird. Dabei soll diejenige Regelung gelten, die die Beteiligten bei Abschluss dieser Vereinbarung getroffen hätten, wenn sie die Auslegungs- oder Ergänzungsbedürftigkeit erkannt hätten.

## **Anlage 1 – Ausführliche Begründung zum Kooperationsvertrag**

Die Kooperationspartner streben im Rahmen dieser Vereinbarung die kooperative, einheitliche, zukunftsweisende und effiziente Zusammenarbeit bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb der für ihre Aufgabenerfüllung benötigten informationstechnischen Systeme an.

### ***Verfassungsrechtliche Grundlage: Art. 91c GG***

Die beabsichtigte Zusammenarbeit der Kooperationspartner auf föderaler Ebene ist in Art. 91c GG ausdrücklich vorgesehen:

- Bund und Länder können gemäß Art. 91c Abs. 1 GG bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb der für ihre Aufgabenerfüllung benötigten informationstechnischen Systeme zusammenwirken.
- Bund und Länder können gemäß Art. 91c Abs. 2 GG auf Grund von Vereinbarungen die für die Kommunikation zwischen ihren informationstechnischen Systemen notwendigen Standards und Sicherheitsanforderungen festlegen. Vereinbarungen über die Grundlagen der Zusammenarbeit nach Satz 1 können für einzelne nach Inhalt und Ausmaß bestimmte Aufgaben vorsehen, dass nähere Regelungen bei Zustimmung einer in der Vereinbarung zu bestimmenden qualifizierten Mehrheit für Bund und Länder in Kraft treten. Sie bedürfen der Zustimmung des Bundestages und der Volksvertretungen der beteiligten Länder; das Recht zur Kündigung dieser Vereinbarungen kann nicht ausgeschlossen werden. Die Vereinbarungen regeln auch die Kostentragung.
- Die Länder können gemäß Art. 91c Abs. 3 GG darüber hinaus den gemeinschaftlichen Betrieb informationstechnischer Systeme sowie die Errichtung von dazu bestimmten Einrichtungen vereinbaren.
- Der Bund errichtet gemäß Art. 91c Abs. 4 GG zur Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder ein Verbindungsnetz. Das Nähere zur Errichtung und zum Betrieb des Verbindungsnetzes regelt ein Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates.
- Der übergreifende informationstechnische Zugang zu den Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern wird gemäß Art. 91c Abs. 5 GG durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates geregelt.

Art. 91c GG bezieht auch die Kommunen mit ein. Das gilt insbesondere für Art. 91c Abs. 5 GG, wie der Gesetzgeber in der Begründung zu Art. 91c Abs. 5 GG zum Ausdruck gebracht hat (vgl. vgl. BR-Drs. 769/16 v. 15.12.2016, S. 6 und S. 11; BT-Drs. 18/11186 v. 15.2.2017, S. 2; BT-Drs. 18/12588 v. 31.5.2017, S. 16). Die Bezeichnung „Länder“ erfasst im Staatsorganisationsrecht regelmäßig auch die Kommunen als Teil der mittelbaren Landesverwaltung. Denn die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verfassungsrechtlich Teil der Länder. Die Länder haben eine dem geltenden Recht gemäße Ausführung des Gesetzes nach Art. 91c Abs. 5 GG zu gewährleisten. Das Aufgabenübertragungsverbot des Art. 84 Abs. 1 Satz 7 und des Art. 85 Abs. 1 Satz 2 GG ist nicht berührt, weil es bei dem Bundesgesetz nach Art. 91c Abs. 5 GG nur um die Art und Weise der Erfüllung bestehender Verwaltungsaufgaben – nämlich das elektronische Anbieten von Verwaltungsleistungen –, nicht aber um die Übertragung neuer Verwaltungsaufgaben geht (vgl. BT-Drs. 18/11185 v. 15.02.2017, S. 6).

Unabhängig davon ist es eine den Kommunen obliegende Aufgabe, die ihnen nach den Bundes- und Landesgesetzen zugewiesenen Verwaltungsaufgaben sowie die im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts selbst bestimmten Verwaltungsaufgaben zu digitalisieren und den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Unternehmen in barriere- und medienbruchfreier elektronischer Form anzubieten und zu diesem Zweck auch mit anderen Verwaltungsträgern von Bund und Ländern in digitaler Form zu kommunizieren sowie die für die Erbringung ihrer Verwaltungsleistungen erforderlichen elektronischen Fachverfahren und Register zu planen, zu entwickeln, zu betreiben und fachlich zu betreuen und weiterzuentwickeln.

### ***IT-Staatsvertrag, IT-Planungsrat, FITKO und FIT-Store***

Auf der verfassungsrechtlichen Grundlage des Art 91c Abs. 2 GG haben Bund und Länder den „Vertrag über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung des Art. 91c Grundgesetz“, den sog. IT-Staatsvertrag, geschlossen, der zum 01.04.2010 in Kraft getreten ist. Auf der Grundlage des IT-Staatsvertrags ist der „Planungsrat für die IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung zwischen Bund und Ländern“ (im Folgenden: „**IT-Planungsrat**“) eingerichtet worden. Der IT-Planungsrat hat die Aufgaben,

- die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Fragen der Informationstechnik zu koordinieren; fachunabhängige und fachübergreifende IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards zu beschließen;
- die Projekte zu Fragen des informations- und kommunikationstechnisch unterstützten Regierens und Verwaltens (E-Government-Projekte), die dem IT-Planungsrat zugewiesen werden, zu steuern; und
- die Aufgaben für das Verbindungsnetz zur Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder i.S.d. Art. 91c Abs. 4 GG zu übernehmen.

Durch den IT-Staatsvertrag ist der IT-Planungsrat als zentrales Bund-Länder-übergreifendes politisches Gremium für die föderale Zusammenarbeit in der Informationstechnik etabliert worden.

Zum 01.10.2019 ist der Erste Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrag in Kraft getreten. Durch diesen Staatsvertrag ist mit Wirkung zum 01.01.2020 die FITKO als gemeinsame rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts von Bund und Ländern mit Sitz in Frankfurt/Main gegründet worden, die die Aufgabe hat, den IT-Planungsrat organisatorisch, fachlich und bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen. Die FITKO bildet demnach als Anstalt des öffentlichen Rechts in Trägerschaft aller Länder und des Bundes den operativen Unterbau für den IT-Planungsrat.

### ***Onlinezugangsgesetz (OZG)***

Auf der verfassungsrechtlichen Grundlage des Art. 91c Abs. 5 GG, der die Gesetzgebungskompetenz für den Erlass gesetzlicher Vorschriften über den übergreifenden informationstechnischen Zugang zu den Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern dem Bund zuweist, ist das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2668) geändert worden ist (im Folgenden: „**OZG**“), erlassen worden.

Gemäß § 1 Abs. 1 sind neben dem Bund auch die Länder verpflichtet, bis spätestens zum Ablauf des fünften auf die Verkündung des OZG folgenden Kalenderjahres – mithin bis zum 31.12.2022 – ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Gemäß § 1 Abs. 2 OZG

sind Bund und Länder verpflichtet, ihre Verwaltungsportale miteinander zu einem Portalverbund zu verknüpfen.

„Verwaltungsleistungen“ in diesem Sinne sind gemäß § 2 Abs. 3 OZG die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren und die dazu erforderliche elektronische Information des Nutzers und Kommunikation mit dem Nutzer über allgemein zugängliche Netze. Ein „Verwaltungsportal“ bezeichnet gemäß § 2 Abs. 2 OZG ein bereits gebündeltes elektronisches Verwaltungsangebot eines Landes oder des Bundes mit entsprechenden Angeboten einzelner Behörden. Der „Portalverbund“ ist gemäß § 2 Abs. 1 OZG eine technische Verknüpfung der Verwaltungsportale von Bund und Ländern, über den der Zugang zu Verwaltungsleistungen auf unterschiedlichen Portalen angeboten wird.

Durch den Portalverbund muss gemäß § 3 Abs. 1 OZG sichergestellt werden, dass Nutzer (vgl. § 2 Abs. 4 OZG), also insbesondere Bürgerinnen und Bürger über alle Verwaltungsportale von Bund und Ländern einen barriere- und medienbruchfreien Zugang zu allen elektronischen Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern erhalten. Bund und Länder müssen gemäß § 3 Abs. 2 OZG im Portalverbund Nutzerkonten bereitstellen, über die sich Nutzer für die im Portalverbund verfügbaren elektronischen Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern einheitlich identifizieren und authentifizieren können.

Für die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren, die der Durchführung unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union oder der Ausführung von Bundesgesetzen dienen, wird die Bundesregierung durch § 4 Abs. 1 Satz 1 OZG ermächtigt, im Benehmen mit dem IT-Planungsrat durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Verwendung bestimmter IT-Komponenten nach § 2 Abs. 6 OZG verbindlich vorzugeben. In der Rechtsverordnung kann gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 OZG auch die Verwendung von IT-Komponenten geregelt werden, die das jeweils zuständige Bundesministerium bereitstellt. Die Länder können gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 OZG von den in der Rechtsverordnung getroffenen Regelungen durch Landesrecht abweichen, soweit sie für den Betrieb im Portalverbund geeignete IT-Komponenten bereitstellen. Die Länder sind gemäß § 4 Abs. 2 OZG verpflichtet, die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Einsatz der nach § 4 Abs. 1 OZG vorgegebenen Verfahren sicherzustellen.

Die Verpflichtungen der Länder nach dem OZG treffen auch die Kommunen, wie der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung zum OZG mehrfach deutlich gemacht hat (vgl. BR-Drs. 814/16 v. 30.12.2016, S. 56 und S. 86-89; BT-Drs. 18/11185 v. 15.02.2017, S. 6). Die Wirksamkeit des OZG hängt maßgeblich auch von der Einbeziehung der Gemeinden und Gemeindeverbände ab, nicht zuletzt weil ein Großteil der Verwaltungsleistungen auf der kommunalen Ebene angeboten wird. Zudem fungieren die Kommunen in der Regel als erste Anlaufstelle der Bürgerinnen und Bürger für Verwaltungsangelegenheiten. Zudem sind die Gemeinden und Gemeindeverbände verfassungsrechtlich Teil der Länder. Die Länder haben eine dem geltenden Recht gemäße Ausführung des nach Art. 91c Abs. 5 GG erlassenen OZG zu gewährleisten. Das Aufgabenübertragungsverbot des Artikels 84 Abs. 1 Satz 7 GG ist nicht berührt, weil es bei dem OZG in Entsprechung zu Art. 91c Abs. 5 GG nur um die Art und Weise der Erfüllung bestehender Verwaltungsaufgaben, nicht aber um die Übertragung neuer Verwaltungsaufgaben geht (vgl. BT-Drs. 18/11185 v. 15.02.2017, S. 6). Auch die Vorgaben des OZG zum Portalverbund erstrecken sich auch auf die Kommunen vgl. BT-Drs. 18/11185 v. 15.02.2017, S. 7).

### ***Digitalisierungsprogramm Föderal***

Zur Umsetzung des gesetzlichen Auftrags des OZG hat der IT-Planungsrat ein umfassendes zweiteiliges [Digitalisierungsprogramm](#) erarbeitet. Das Digitalisierungsprogramm ist ein großer Teil der OZG-Umsetzung. Ziel des Digitalisierungsprogramms ist es, die im Vorfeld identifizierten 575 OZG-Leistungen der öffentlichen Verwaltung bis Ende 2022 online verfügbar zu machen. Das betrifft sowohl Leistungen des

Bundes, als auch Leistungen der Länder und Kommunen. Für ein effizientes, arbeitsteiliges Vorgehen bei der OZG-Umsetzung wurden zwei Programme gebildet:

Das [Digitalisierungsprogramm Bund](#) beinhaltet alle Leistungen, die im Aufgabenbereich des Bundes liegen. Hier ist der Bund in alleiniger Verantwortung zuständig.

Die OZG-Leistungen, die von den Ländern und Kommunen erbracht werden, fallen ins [Digitalisierungsprogramm Föderal](#). Hier arbeiten Bund, Länder und Kommunen arbeitsteilig zusammen. Die technische Koordination des Digitalisierungsprogramms auf föderaler Ebene übernimmt der IT-Planungsrat, der mit der FITKO eine Organisation etabliert hat, die die entsprechenden Kompetenzen und Ressourcen in sich vereint. Sie arbeitet eng mit der Anwendung Föderales Informationsmanagement (FIM) zusammen, mit dem Verwaltungsleistungen von Bund, Ländern und Kommunen effizient standardisiert digitalisiert werden können. Im Digitalisierungsprogramm Föderal übernehmen einzelne Bundesländer gemeinsam mit den zuständigen Bundesressorts die Federführung für bestimmte Themenfelder. Dort erarbeiten sie partnerschaftlich digitale Lösungen für alle Leistungen, die zum Themenfeld gehören. Weitere Länder und Kommunen können sich den Prozessen anschließen. Im OZG-Katalog sind OZG-Leistungen in 35 Lebens- und 17 Unternehmenslagen gebündelt und 14 übergeordneten Themenfeldern zugeordnet. Das arbeitsteilige Vorgehen spart Zeit und Ressourcen und ermöglicht auf diese Weise eine schlanke und schnelle Umsetzung des OZG – so müssen nicht 16 Länder gleichzeitig 460 Online-Anwendungen entwickeln. Die Ergebnisse aus der Themenfeldarbeit werden den anderen Ländern in Form von Konzeptpaketen zur Verfügung gestellt und können im Sinne der Nachnutzung übernommen werden. Im Digitalisierungsprogramm Föderal wird mit der Methode Digitalisierungslabor gearbeitet. Besonders wichtige Leistungen wurden innerhalb der Themenfelder priorisiert und werden in Umsetzungsprojekten mit Digitalisierungslaboren bearbeitet.

### ***FIT-Store***

Um einmal entwickelte elektronische Verwaltungsleistungen möglichst allen bzw. vielen Verwaltungsträgern zur Verfügung zu stellen, ist u.a. das Nachnutzungsmodell A „Einer für Alle/Viele“ entwickelt worden. Dieses Nachnutzungsmodell wollen Bund und Länder unter Einbeziehung der FITKO umsetzen, indem sie bilaterale Verträge mit der FITKO im Rahmen des sog. „FIT-Store“ abschließen. Der FIT-Store sieht vor, dass Bund und Länder als Träger der FITKO die von ihnen entwickelten Online-Lösungen der FITKO auf (standardisierter) vertraglicher Basis zur Verfügung stellen können. Andere Länder können diese Leistungen dann – ebenfalls auf (standardisierter) vertraglicher Basis – abrufen. Das Modell beruht auf Freiwilligkeit und bietet auch Ländern, die selbst (bisher) keine Leistungen zur Verfügung gestellt haben, die Möglichkeit, Leistungen aus dem Portfolio des FIT-Stores abzurufen.

### ***OZG-Dachabkommen***

Der Koalitionsausschuss hat am 3. Juni 2020 ein [Konjunkturpaket](#) zur Bewältigung der ökonomischen Auswirkungen der Corona-Pandemie beschlossen. Ein Schwerpunkt des Pakets ist ein „Zukunftspaket“ für Investitionen in die digitale Infrastruktur. Das Zukunftspaket sieht unter Punkt 41 drei Milliarden Euro für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes vor. Die Länder und Kommunen sollen finanziell unterstützt werden, wenn sie das gemeinsame Architekturkonzept „Einer-für-Alle/Viele“ verfolgen. „Einer für Alle/Viele“ bedeutet, dass ein Land Online-Lösungen für eine Verwaltungsleistung zentral mit entwickelt und den anderen Ländern zur Mitnutzung bereitstellt. Mit dem [Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2020](#) schaffte die Bundesregierung die finanziellen und rechtlichen Ermächtigungen, um Maßnahmen des Konjunkturpakets umsetzen zu können. Unter anderem wurde dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ein Nachtrag für Ausgaben für die Verwaltungsdigitalisierung unter dem Schlagwort „Moderne Verwaltung“ gewährt.

Zum Zwecke der Finanzierung der Umsetzung des OZG aus den Mitteln des Bundes nach Art einer Anschubfinanzierung haben die Länder mit dem Bund das „[Verwaltungsabkommen zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes](#)“ (im Folgenden: „**OZG-Dachabkommen**“) abgeschlossen, das am 30. Januar 2021 in Kraft getreten ist. Mit dem Dachabkommen besteht eine Kooperationsstruktur, die Bund und Ländern eine Zusammenarbeit ermöglicht, um bis zum 31.12.2022 ihre Verwaltungsleistungen elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten (§ 1 Abs. 1 OZG). Wenngleich das Dachabkommen auf unbestimmte Zeit geschlossen wurde, liegt der Fokus auf der Entwicklung und Bereitstellung von elektronischen Verwaltungsleistungen in den Jahren 2021 bis 2022. Im Kern geht es darum, mithilfe der von der Bundesregierung im Rahmen des Konjunkturpakets zur Verfügung gestellten Finanzmittel in Höhe von drei Mrd. Euro schnell ein flächendeckendes digitales Verwaltungsangebot in Deutschland zu schaffen und dabei die Länder gezielt zu entlasten. Dabei haben die Kooperationspartner die Anschlussfähigkeit aller Länder einschließlich der Kommunen sowie die Anbindung der Fachverfahren zu gewährleisten. Gemäß seines § 7 Satz 2 kann das Dachabkommen (frühestens) mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres 2022 gekündigt werden.

Mittel aus dem Konjunkturpaket des Bundes werden nur bis Ende des Jahres 2022 zur Verfügung stehen. Ab dem Jahr 2023 werden keine Konjunkturpaket-Mittel mehr verfügbar sein, die auf Grundlage des OZG-Dachabkommens zur Umsetzung des OZG eingesetzt werden können.

### ***Fachverfahren und Register***

Medienbruchfreiheit und Digitalisierung setzen voraus, dass hinter dem front-end (OZG-Verwaltungsleistungen und Portale) auch das back-end (verwaltungsinterne Arbeitsabläufe zur Durchführung von Verwaltungsleistungen) digitalisiert wird. Ohne Digitalisierung werden letztlich auch die Ziele des OZG nicht zu erreichen sein. Auch hier wird es nicht gelingen, zügig zur Umsetzung zu gelangen, wenn jeder einzelne Verwaltungsträger einzeln alle dafür notwendigen Fachverfahren und Register nur für sich selbst entwickelt und betreibt. Daher soll sich die Zusammenarbeit zwischen den Kooperationspartnern im konkreten Bedarfsfall auch auf Fachverfahren und Register erstrecken.

### ***Notwendigkeit der Zusammenarbeit***

Die Steigerung der Effektivität und Effizienz staatlichen Handelns erfordert die Digitalisierung und elektronische Durchführung bzw. Erbringung von Verwaltungsverfahren und sonstigen Verwaltungsleistungen. Die Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 OZG gibt den Kooperationspartnern die Digitalisierung ihrer Verwaltungsleistungen gesetzlich verbindlich vor. Wichtige Voraussetzung für den zügigen Ausbau digitaler Verwaltungsleistungen, die langfristig zu erheblichen Vereinfachungen und Einsparungen führen (vgl. Nationaler Normenkontrollrat, „[E-Government in Deutschland: Vom Abstieg zum Aufstieg](#)“, November 2015), sind Regelungen für mehr Verbindlichkeit in der föderalen IT-Zusammenarbeit. Nur wenn der Bund seine hinzugewonnenen Kompetenzen in enger Abstimmung mit den Ländern und Kommunen nutzt und auf guten bestehenden Lösungen aufbaut, werden sich die Vereinfachungs- und Einsparpotenziale realisieren lassen. Die Umsetzung des OZG sowie Planung, Entwicklung, Betrieb, Betreuung und Weiterentwicklung von Fachverfahren sind eine gesamtstaatliche Aufgabe, die organisatorisch, fachlich, technisch, finanziell und zeitlich nur gelingen kann, wenn die Kooperationspartner gemeinsam kooperativ handeln. Die Verpflichtung gemäß § 1 Abs. 2 OZG schreibt eine Zusammenarbeit der Kooperationspartner sogar gesetzlich vor. Insbesondere der Portalverbund nach § 1 Abs. 2 OZG und die dafür erforderliche Digitalisierung der Verwaltungsleistungen können nur gelingen, wenn die Verwaltungsleistungen der Kommunen integriert werden.

Trotz des Dachabkommens besteht aus zwei Gründen weiterer Handlungsbedarf, um die notwendige Zusammenarbeit zwischen den Kooperationspartnern zu regeln:

Zum einen ist mit Blick auf die Einbeziehung der Kommunen festzustellen, dass

- a) die Kommunen nur mittelbar von den Konjunkturmitteln, die die Bundesregierung bereitgestellt hat, profitieren können und
- b) der über die FITKO eingerichtete FIT-Store faktisch weder den Bezug noch die Bereitstellung kommunaler Leistungsbeiträge zur Umsetzung des OZG und zur Digitalisierung von Fachverfahren und Registern ermöglicht, obgleich ein Großteil der Verwaltungsleistungen in kommunaler Vollzugsverantwortung liegt.

Zum anderen wird die Entwicklung von elektronischen Verwaltungsleistungen zwar mithilfe der Konjunkturmittel zügig vorangetrieben. Wie viele Dienste bis Ende 2022 tatsächlich produktiv sein werden, ist schwer abschätzbar. Absehbar ist jedoch, dass sehr frühzeitig ein nachhaltiger Betrieb und die Weiterentwicklung elektronischer Verwaltungsleistungen einschließlich Fachverfahren und Register auf allen Verwaltungsebenen organisiert werden müssen.

### **Kommunalvertreter**

Für den Bereich jedes Landes ist eine Rechtsperson als Kooperationspartner ausgewählt worden, die in der Funktion eines sog. Kommunalvertreters als Repräsentanz aller Kommunen des betreffenden Landes funktioniert und agieren kann. Denn schon unter praktischen Gesichtspunkten ist es nicht sinnvoll, die ca. 11.000 Kommunen in Deutschland als Kooperationspartner in die Vereinbarung aufzunehmen und in das anschließende Vertragsmanagement als unmittelbare Vertragspartner einzubeziehen. Die Kommunalvertreter bündeln den Bezug und die Bereitstellung von Leistungen bzw. Leistungsbeiträgen durch die Kommunen im jeweiligen Bundesland. Die Kommunalvertreter müssen daher in der Lage sein, für den Bereich ihres jeweiligen Landes den Bezug und die Bereitstellung von Leistungen bzw. Leistungsbeiträgen durch die Kommunen unter Beachtung aller einschlägiger rechtlicher Vorgaben, insbesondere auch unter Beachtung von Vergaberecht, abzuwickeln. Die Kommunalvertreter können nur dann Kooperationspartner dieser Vereinbarung sein und bleiben, wenn sie die Voraussetzung des § 108 Abs. 6 Nr. 3 GWB (Erbringung der Tätigkeiten, die von dieser Vereinbarung erfasst werden, im Umfang von weniger als 20 Prozent auf dem Markt<sup>1</sup>) erfüllen.

### **Vergaberechtliche Grundlage: § 108 Abs. 6 GWB**

In vergaberechtlicher Hinsicht bildet § 108 Abs. 6 GWB die Grundlage für die Zusammenarbeit der Kooperationspartner.

Gemäß § 97 Abs. 1 Satz 1 GWB müssen entgeltliche Verträge zwischen öffentlichen Auftraggebern im Sinne des § 98 GWB und Unternehmen über die Beschaffung von Leistungen, die die Erbringung von Dienstleistungen zum Gegenstand haben, als öffentliche Aufträge im Sinne des § 103 Abs. 1 GWB im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren vergeben werden, wenn der betreffende öffentliche Dienstleistungsauftrag einen geschätzten Auftrags- oder Vertragswert ohne Umsatzsteuer in Höhe des Schwellenwerts nach § 106 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 GWB oder mehr hat. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (im Folgenden: „EuGH“) kann der wechselseitige Austausch von Software zwischen verschiedenen Verwaltungsträgern auch dann ein entgeltlicher und damit grundsätzlich vergabepflichtiger öffentlicher Auftrag i.S.d. § 103 Abs. 1 GWB sein, wenn für den kostenfreien Bezug von Software vom einen Verwaltungsträger der andere Verwaltungsträger zwar nicht zu einer Geldzahlung, aber zur ebenfalls kostenfreien (also wiederum ohne Geldzahlungspflicht erfolgenden) Überlassung von künftigen geldwerten/werthaltigen Weiterentwicklungen der bezogenen Software als Ent-

---

<sup>1</sup> Von den 20 % werden Leistungen, die auf der Grundlage dieses Vertrages erbracht werden, nicht erfasst.

gelt verpflichtet ist, jedenfalls dann, wenn grundsätzlich anzunehmen ist, dass es zu solchen Weiterentwicklungen kommen wird (EuGH, Urt. v. 28.05.2020 – C-796/18 – „Leitstellensoftware“, zur korrespondierenden unionsrechtlichen Vorschrift des Art. 2 Abs. 1 Nr. 5 der Vergabe-Richtlinie 2014/24/EU).

Gemäß § 108 Abs. 6 GWB sind die Vergabevorschriften der §§ 97 ff. GWB aber nicht anzuwenden auf Verträge, die zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Auftraggebern im Sinne des § 99 Nr. 1 bis 3 GWB geschlossen werden, wenn

1. der Vertrag eine Zusammenarbeit zwischen den beteiligten öffentlichen Auftraggebern begründet oder erfüllt, um sicherzustellen, dass die von ihnen zu erbringenden öffentlichen Dienstleistungen im Hinblick auf die Erreichung gemeinsamer Ziele ausgeführt werden,
2. die Durchführung der Zusammenarbeit nach Nummer 1 ausschließlich durch Überlegungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse bestimmt wird und
3. die öffentlichen Auftraggeber auf dem Markt weniger als 20 Prozent der Tätigkeiten erbringen, die durch die Zusammenarbeit nach Nummer 1 erfasst sind.

Nach der Rechtsprechung des EuGH (Urt. v. 28.05.2020 – C-796/18 – „Leitstellensoftware“, zur korrespondierenden unionsrechtlichen Vorschrift des Art. 12 Abs. 4 der Vergabe-Richtlinie 2014/24/EU) kann eine Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Auftraggebern vom Anwendungsbereich des Vergaberechts ausgenommen sein, wenn sich diese Zusammenarbeit auf Tätigkeiten bezieht, die zu den von jedem an der Zusammenarbeit Beteiligten – und sei es allein – zu erbringenden öffentlichen Dienstleistungen akzessorisch sind, sofern diese Tätigkeiten der wirksamen Erbringung der öffentlichen Dienstleistungen dienen. Die an einer vergaberechtsfreien interöffentlichen Zusammenarbeit beteiligten öffentlichen Auftraggeber sind dabei nach Unionsrecht gleichermaßen ermächtigt, sowohl gemeinsam als auch jeweils allein eine öffentliche Aufgabe wahrzunehmen, sofern ihre Zusammenarbeit es ermöglicht, ihre gemeinsamen Ziele zu erreichen; öffentlichen Auftraggebern ist es danach also erlaubt, auch in Bezug auf öffentliche Aufgaben, die sie nicht gemeinsam erfüllen, eine Zusammenarbeit zu begründen. Eine vergaberechtsfreie interöffentliche Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Personen kann alle Arten von Tätigkeiten in Verbindung mit der Ausführung der Dienstleistungen und Zuständigkeiten, die den beteiligten öffentlichen Auftraggebern zugeteilt wurden oder von ihnen übernommen werden, erfassen, insbesondere auch eine zu einer öffentlichen Dienstleistung akzessorische Tätigkeit, sofern diese Tätigkeit zur wirksamen Erfüllung der öffentlichen Aufgabe beiträgt, die Gegenstand der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten öffentlichen Auftraggebern ist.

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH wird die Zusammenarbeit zwischen den Kooperationspartnern, die mit der Vereinbarung begründet wird, vergaberechtlich auf § 108 Abs. 6 GWB gestützt.

## **Anlage 2 – Mindestanforderungen an Kommunalvertreter**

### ***Ausgangslage***

Die „Analyse von Möglichkeiten zur Umsetzung des OZG auf kommunaler Ebene und auf Landesebene“ (Entwurf, Stand: 04.02.2021) von Rechtsanwalt Gregor Franßen, Kopp-Assenmacher & Nusser Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Düsseldorf, ist zu dem Ergebnis gekommen, dass es unabhängig von der konkreten Variante, wie die Kommunen in den Austausch von nach dem EfA-Prinzip entwickelten OZG-Dienstleistungen einbezogen werden, vorteilhaft ist, für jedes Bundesland eine einzige Rechtsperson, einen sog. „Kommunalvertreter“, auszuwählen, der als einheitlicher Repräsentant aller Kommunen des betreffenden Bundeslands funktionieren und agieren kann. Soweit es in einzelnen Bundesländern eine solche Rechtsperson noch nicht gibt, sollte sie gebildet werden. Der Kommunalvertreter kann die notwendige Verbindung der Kommunen des jeweiligen Bundeslandes sowohl mit dem jeweiligen Land und mittelbar auch mit anderen Ländern, dem Bund und der FITKO als auch mit anderen Kommunalvertretern und den Kommunen anderer Länder herstellen. Der Kommunalvertreter bündelt den Bezug und die Bereitstellung von OZG-Dienstleistungen – und ggf. korrespondierender Fachverfahren und Register – für die Kommunen im jeweiligen Bundesland. Durch den Kommunalvertreter wird der Abschluss aufwändiger Vertragskonstrukte oder die Bildung aufwändiger Institutionen, jeweils unter unmittelbarer Einbindung der ca. 11.000 Kommunen in Deutschland, vermieden.

Die Einsetzung eines Kommunalvertreters je Bundesland ist eine Maßnahme, die die bereits ergriffenen Maßnahmen zur bundesweiten OZG-Umsetzung (insbesondere Gründung der FITKO AÖR, Einrichtung des FIT-Stores, Abschluss des OZG-Dachabkommens im Kontext des Konjunkturprogramms, Verständigung auf technische Mindestanforderungen) mit Blick auf die Einbeziehung kommunaler Belange ergänzen soll.

Die Analyse verdeutlicht, dass der bestehende Rechts- und Organisationsrahmen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen IT-Organisation der Länder nicht hinreichend ist, um auch den Kommunalbereich einerseits vollumfänglich mit EfA-Diensten versorgen zu können und andererseits aus dem Kommunalbereich stammende OZG-Dienste bundesweit flächendeckend für eine Nachnutzung anbieten zu können.

Eine Vielzahl der OZG-Verwaltungsleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 OZG liegt bekanntlich in kommunaler Vollzugsverantwortung. Führt man etwa die ermittelten Zuständigkeiten auf NRW-Ebene sowie die Ergebnisse der Abfrage zu EfA-Kandidaten zusammen, liegen 129 der 227 identifizierten EfA-Leistungen in der Vollzugszuständigkeit des kommunalen Bereichs. Dies entspricht ca. 57 % der EfA-Leistungen. Die Kommunen und kommunalen IT-Dienstleister haben sich sehr frühzeitig in die OZG-Umsetzung eingebracht und sind unverzichtbarer Partner bei der Entwicklung, dem Betrieb und der fachlichen Betreuung und Weiterentwicklung von OZG-Verwaltungsleistungen und Portalen. Die Einbeziehung des Kommunalbereiches kann aber nicht in der Weise erfolgen, dass die rd. 11.000 kommunalen Gebietskörperschaften einzeln für jeweils mehrere Hundert OZG-Dienste vergaberechtliche Einzelfallentscheidungen treffen, an deren Ende individuelle Nutzungsvereinbarungen stehen.

Um einen möglichst einfachen und zugleich verlässlichen Zugang zu und Austausch von OZG-Dienstleistungen für und zwischen Kommunen gestalten zu können, sollte die Einbeziehung der Kommunen in die OZG-Umsetzung nach dem EfA-Prinzip unter Nutzung von Kommunalvertretern erfolgen. Insofern sind an die Kommunalvertreter als bedarfs- und leistungsbündelnde Einrichtungen nachstehende Anforderungen zu stellen.

**Anforderungen an die Kommunalvertreter**

<b>A 1</b>	<p>Die Erbringung aller Dienstleistungen, die für die Aufgabe der umfassenden Digitalisierung der Verwaltungsleistungen der Kommunen (front-end einschließlich Portalverbund, back-end) nötig sind, muss in den Rechtsgrundlagen (Gesetz, Satzung) des Kommunalvertreters ausdrücklich und verbindlich als dessen Aufgabe verankert sein.</p> <p>Die Zweck- und Aufgabenbestimmung des Kommunalvertreters darf dem OZG-Mitwirkungsbedarf der Kommunen nicht entgegenstehen.</p>
<b>A 2</b>	<p>Der Kommunalvertreter muss rechtsfähig sein und insbesondere die vertragliche Ausgestaltung und Abwicklung des vorgesehenen Leistungsaustausches einschließlich des Rechtemanagements unter allen Kommunen ermöglichen.</p>
<b>A 3</b>	<p>Der Kommunalvertreter muss unmittelbar für alle Kommunen des jeweiligen Landes offen sein. Alle Kommunen eines Landes müssen sich dem Kommunalvertreter unmittelbar oder über ihre rechtsfähigen Spitzenverbände anschließen dürfen.</p>
<b>A 4</b>	<p>Der Kommunalvertreter muss die Leistungen, die er nach der Rahmenvereinbarung und nach den Einzelvereinbarungen von anderen Kooperationspartnern bezieht (OZG-Verwaltungsleistungen, Fachverfahren, Register), allen „seinen“ Kommunen vergabefrei zur Verfügung stellen können.</p>
<b>A 5</b>	<p>Der Kommunalvertreter muss die Leistungen, zu denen er sich nach der Rahmenvereinbarung und nach den Einzelvereinbarungen gegenüber anderen Kooperationspartnern verpflichtet, selbst oder durch Beauftragung Dritter (einschließlich der jeweiligen Kommunen und der kommunalen IT-Dienstleistungsunternehmen) erbringen können.</p>

<b>A 6</b>	Der Kommunalvertreter muss eine unverzügliche Bedarfsdeckung der Kommunen ermöglichen.
<b>A 7</b>	Der Kommunalvertreter muss neben dem Vertrags- und Rechtmanagement auch die kaufmännische Abwicklung des Leistungsaustausches übernehmen können.

Entwurf!

## Anlage 3 – Muster-Einzelvereinbarung

Das **Land** [...]

– im Folgenden der „**Leistungserbringer**“ –

sowie

das **Land** [...],

das **Land** [...],

der/die [...],

als Kommunalvertreter im Bereich des Landes [...]

der/die [...],

als Kommunalvertreter im Bereich des Landes [...]

– im Folgenden einzeln bzw. gemeinsam der/die „**Nachnutzer**“ –

– der Leistungserbringer und die Nachnutzer im Folgenden gemeinsam die „**Vertragsparteien**“ –

schließen folgende

### **Einzelvereinbarung zur Erarbeitung und Nachnutzung einer OZG-Verwaltungsleistung [sowie eines Fachverfahrens/Registers]**

#### **Präambel**

Die Vertragsparteien streben im Rahmen dieser Einzelvereinbarung die zukunftsweisende und effiziente Umsetzung des Prinzips „Einer für Alle“ für die in der Einzelvereinbarung bestimmte OZG-Verwaltungsleistung [sowie des damit korrespondierenden Fachverfahrens/Registers] an. Diese Einzelvereinbarung wird auf der Grundlage und im Rahmen der von Bund, Ländern und Kommunalvertretern geschlossenen „Vereinbarung über eine Zusammenarbeit zur Sicherstellung von digitalen und medienbruchfreien Verwaltungsleistungen von Bund, Ländern und Kommunen gegenüber Bürger\*innen und Unternehmen“ (im Folgenden: „iöV“). Der iöV ist am 01.01.2022 in Kraft getreten. Die Vertragsparteien nehmen zur Begründung der Einzelvereinbarung Bezug auf die Präambel und die Anlage 1 des iöV.

## § 1

### Gegenstand, Ziel und Zweck der Einzelvereinbarung

- (1) Die Einzelvereinbarung betrifft die Zusammenarbeit der Vertragsparteien im Handlungsfeld 1 gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 iöV und die Umsetzung von OZG-Verwaltungsleistungen gemäß § 3 Absatz 1 iöV [sowie die Zusammenarbeit der Vertragsparteien im Handlungsfeld 2 gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 2 iöV und die Umsetzung des mit der OZG-Verwaltungsleistung korrespondierenden Fachverfahrens / Registers gemäß § 14 iöV].
- (2) Gegenstand der Einzelvereinbarung ist die Errichtung bzw. Entwicklung, der technische Betrieb und die fachliche Betreuung und Weiterentwicklung der OZG-Verwaltungsleistung (vgl. § 3 Abs. 1 iöV)

„[genaue Bezeichnung der OZG-Verwaltungsleistung/Projektname]“

(im Folgenden: „**OZG-Verwaltungsleistung**“) durch den Leistungserbringer und die Nachnutzung dieser OZG-Verwaltungsleistung durch die Nachnutzer nach dem EfA-Prinzip des § 2 Abs. 8 iöV.

- [(3) Weiterer Gegenstand der Einzelvereinbarung ist die Errichtung bzw. Entwicklung, der technische Betrieb und die fachliche Betreuung und Weiterentwicklung des mit der OZG-Verwaltungsleistung korrespondierenden Fachverfahrens / Registers

„[genaue Bezeichnung der OZG-Verwaltungsleistung/Projektname]“

(im Folgenden: „**Fachverfahren**“) durch den Leistungserbringer und die Nachnutzung dieses Fachverfahrens durch die Nachnutzer nach dem EfA-Prinzip des § 2 Abs. 8 iöV.]

- (4) Die OZG-Verwaltungsleistung ist Teil der EfA-Kandidatenlisten in der Fassung vom [...] und entspricht der Priorisierung gemäß dem OZG-Umsetzungskatalog in der Fassung vom [...].
- (5) Ziel der Einzelvereinbarung ist es, einen Beitrag dazu zu leisten, dass die teilweise noch fragmentierte IT-Landschaft der Vertragspartner und der Kooperationspartner der iöV im öffentlichen Interesse zu einem leistungsfähigen, interoperablen Plattformsystem ausgebaut wird, über das die Kooperationspartner und die Kooperationspartner der iöV ihre Verpflichtungen und Aufgaben nach dem OZG möglichst zügig und möglichst vollständig erfüllen bzw. wahrnehmen. Zweck der Einzelvereinbarung ist es, das Zusammenwirken der Vertragspartner bei der Umsetzung der in den Absätzen 1 und 2 [bis 3] genannten OZG-Verwaltungsleistung [und Fachverfahren/Regis-ter] zur Erreichung der Ziele nach Satz 1 im Sinne der Grundsätze nach § 2 zu regeln.

## § 2

### Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Für die Zusammenarbeit der Vertragsparteien nach dieser Einzelvereinbarung gelten die Grundsätze nach § 2 Absatz 1, Absätze 3 bis 8 und Absätze 10 bis 13 sowie nach § 4 Absätze 1 bis 3 iöV.

## § 3

### Pflichten des Leistungserbringers in Bezug auf die OZG-Verwaltungsleistung

- (1) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die OZG-Verwaltungsleistung umzusetzen und für die Nachnutzer bereitzustellen.
- (2) Die Pflichten des Leistungserbringers zur Entwicklung der OZG-Verwaltungsleistung umfassen: [...].
- (3) Die Pflichten des Leistungserbringers zum Betrieb der OZG-Verwaltungsleistung umfassen: [...].
- (4) Die Pflichten des Leistungserbringers zur fachlichen Betreuung und Weiterentwicklung der OZG-Verwaltungsleistung umfassen: [...].
- (5) Der Leistungserbringer ist verantwortlich für die Einbindung der OZG-Verwaltungsleistung in den Portalverbund von Bund und Ländern nach § 12 und § 13 iöV.
- (6) Um die Nachnutzung der OZG-Verwaltungsleistung durch die Nachnutzer zu ermöglichen, ist der Leistungserbringer verpflichtet, [...].
- (7) Der Leistungserbringer darf Änderungen an der OZG-Verwaltungsleistung, die während eines Nachnutzungszeitraums nach § 4 zur Gewährleistung der Erfüllung aller einschlägiger rechtlicher Anforderungen, aufgrund von Änderungen der einschlägigen Rechtsgrundlagen, zur Behebung von Sicherheitsmängeln oder aus anderen vergleichbar wichtigen Gründen notwendig werden, umsetzen. Änderungen, die nicht im Sinne des Satzes 1 notwendig sind, darf der leistungserbringende Kooperationspartner während eines Nachnutzungszeitraums nur
  1. nach Zustimmung aller Nachnutzer und einvernehmlicher Abstimmung der Beteiligung der Nachnutzer an den Mehrkosten der Änderung oder
  2. in einem künftigen Nachnutzungszeitraum und nach vorheriger Mitteilung der Mehrkosten der Änderungumsetzen.

#### **§ [...]**

#### **Pflichten des Leistungserbringers in Bezug auf das Fachverfahren**

- (1) *Der Leistungserbringer ist verpflichtet, das Fachverfahren umzusetzen und für die Nachnutzer bereitzustellen.*
- (2) *Die Pflichten des Leistungserbringers zur Entwicklung des Fachverfahrens umfassen: [...].*
- (3) *Die Pflichten des Leistungserbringers zum Betrieb des Fachverfahrens umfassen: [...].*
- (4) *Die Pflichten des Leistungserbringers zur fachlichen Betreuung und Weiterentwicklung des Fachverfahrens umfassen: [...].*
- (6) *Um die Nachnutzung des Fachverfahrens durch die Nachnutzer zu ermöglichen, ist der Leistungserbringer verpflichtet, [...].*
- (5) *Der Leistungserbringer darf Änderungen an dem Fachverfahren, die während eines Nachnutzungszeitraums nach § 4 zur Gewährleistung der Erfüllung aller einschlägiger rechtlicher Anforderungen, aufgrund von Änderungen der einschlägigen Rechtsgrundlagen, zur Behebung von Sicherheitsmängeln oder aus anderen vergleichbar wichtigen Gründen notwendig werden, umsetzen.*

#### § 4 Nachnutzung

- (1) Um zur Nachnutzung berechtigt und verpflichtet zu sein, haben die Nachnutzer gegenüber dem Leistungserbringer eine gesonderte schriftliche Nachnutzungserklärung abzugeben (vgl. § 10 Absatz 4 iöV). Die Nachnutzungserklärung muss von dem Nachnutzer bis zum [...] gegenüber dem Leistungserbringer abgegeben worden sein. Mit Abgabe einer fristgerechten Nachnutzungserklärung wird der Nachnutzer zur Nachnutzung der OZG-Verwaltungsleistung **[und des Fachverfahrens]** berechtigt und verpflichtet. Kommunalvertreter können erklären, dass sie eine Nachnutzung nur für bestimmte Kommunen durchführen; in diesem Fall müssen sie in ihrer Nachnutzungserklärung die nachnutzenden Kommunen im Einzelnen benennen.
- (2) Die Nachnutzung der OZG-Verwaltungsleistung erfolgt unterteilt in Nachnutzungszeiträume (vgl. § 10 Absatz 3 iöV).
- (3) Die Nachnutzer verpflichten sich zur Nachnutzung ab dem Zeitpunkt des Starts („Go-live“) der OZG-Verwaltungsleistung **[und des Fachverfahrens]** für einen Zeitraum von mindestens [...] (Nachnutzungszeitraum). Mit Ablauf des ersten und jeden weiteren Nachnutzungszeitraums sind die Nachnutzer für jeweils einen weiteren Nachnutzungszeitraum berechtigt und verpflichtet, solange sie die Einzelvereinbarung nicht nach § [...] kündigen.
- (4) Die Nachnutzer können auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Nachnutzungserklärung abgeben. Sie sind dann nach Ablauf einer Frist von [...] mit dem Beginn des nächsten Nachnutzungszeitraums zur Nachnutzung berechtigt und verpflichtet.
- (5) Der Nachnutzer – im Falle der Kommunalvertreter auch die jeweiligen Kommunen bzw. die in der Nachnutzungserklärung nach Absatz 1 benannten Kommunen – erhält an der OZG-Verwaltungsleistung **[und des Fachverfahrens]** ein einfaches (nicht unterlizenzierbares und nicht übertragbares) auf den jeweiligen Nachnutzungszeitraum beschränktes Nutzungsrecht. Eine körperliche Überlassung der OZG-Verwaltungsleistung **[und des Fachverfahrens]** erfolgt nicht.
- (6) Die Nachnutzer müssen die „Anforderungen an EfA-mitnutzende Länder“ (NL-Kriterien) gemäß den „Mindestanforderungen an ‚Einer für Alle‘-Services“ in der jeweils gültigen Fassung erfüllen.
- (7) Um die Nachnutzung zu ermöglichen, sind die Nachnutzer verpflichtet, [...].

#### § 5 Finanzierung

Die Leistungen des Leistungserbringers sind bis zum [...] durch Finanzmittel aus dem Konjunkturpaket des Bundes für die Umsetzung des OZG nach dem EfA-Prinzip finanziert. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt keine Finanzierung der OZG-Verwaltungsleistung [und des Fachverfahrens] durch die Nachnutzer. Nach diesem Zeitpunkt gelten die Regelungen des § 6.

#### § 6 Erstattung der Kosten der OZG-Verwaltungsleistung

- (1) Die nachnutzenden Kooperationspartner müssen an den leistungserbringenden Kooperationspartner Zahlungen nach dem Kostenerstattungsprinzip (vgl. § 10 Absatz 5 iöV) und nach den folgenden Regelungen leisten.

- (2) Die Erstattung der Kosten, die dem Leistungserbringer für die Erbringung seiner auf die OZG-Verwaltungsleistung bezogenen Leistungen entstehen, kann der Leistungserbringer von den einzelnen Nachnutzern entsprechend dem Umfang ihrer Nachnutzung erstattet verlangen, wobei der Leistungserbringer für die eigene Nutzung der OZG-Verwaltungsleistung einen angemessenen eigenen Kostenanteil zu tragen hat (vgl. § 10 Absatz 5 Satz 3 Nr. 1 iöV). Der Nachnutzungsumfang der einzelnen Nachnutzer und des Leistungserbringers wird anhand der tatsächlichen Inanspruchnahme der OZG-Verwaltungsleistung durch Nutzer nach § 2 Absatz 4 OZG im jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich der Vertragsparteien bestimmt. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die Nachnutzungszahlen für alle Nachnutzer sowie für sich selbst zu ermitteln und gegenüber allen Nachnutzern zu dokumentieren. [...]

*Alternativ:*

Die Erstattung der Kosten, die dem Leistungserbringer für die Erbringung seiner auf die OZG-Verwaltungsleistung bezogenen Leistungen entstehen, kann der Leistungserbringer von den einzelnen Nachnutzern durch Pauschalen erstattet verlangen, wobei der Leistungserbringer für die eigene Nutzung der OZG-Verwaltungsleistung Kosten in Höhe einer Pauschale zu tragen hat (vgl. § 10 Absatz 5 Satz 3 Nr. 1 iöV). Die Pauschalen betragen für den ersten Nachnutzungszeitraum:

- für Länder: [...] €
- für Kommunalvertreter je nachnutzender Kommune: [...] €

[...]

- (3) Der Leistungserbringer ist zur Herstellung von Kostentransparenz verpflichtet, den Nachnutzern rechtzeitig vor Beginn des ersten Nachnutzungszeitraums nach § 4, spätestens bis zum [...] die zu erwartenden Kosten der OZG-Verwaltungsleistung im betreffenden Nachnutzungszeitraum mitzuteilen. Änderungen der zu erwartenden Kosten der OZG-Verwaltungsleistung hat der Leistungserbringer den Nachnutzern unverzüglich, spätestens [...] vor Beginn des nächsten Nachnutzungszeitraums mitzuteilen. Nach Ablauf eines Nachnutzungszeitraums ist der Leistungserbringer verpflichtet, den Nachnutzern die tatsächlichen Kosten im Nachnutzungszeitraum unverzüglich mitzuteilen, spätestens [...] nach dem Ende eines Nachnutzungszeitraums.
- (4) Wird während eines Nachnutzungszeitraums eine notwendige Änderung der OZG-Verwaltungsleistung nach § 3 Absatz 7 Satz 1 notwendig, kann der Leistungserbringer von den Nachnutzern eine Beteiligung an während des laufenden Nachnutzungszeitraums für die Änderung entstandenen Mehrkosten entsprechend der Regelungen nach Absatz 2 verlangen. Die Kosten für nicht notwendige Änderungen kann der Leistungserbringer unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 7 Satz 2 Nr. 1 während des laufenden Nachnutzungszeitraums, im Übrigen erst für den nächsten Nachnutzungszeitraum erstattet verlangen.

**§ [...]**

**[ggf. weitere Regelungen]**

- Mitwirkung der Nachnutzer an der fachlichen Betreuung und Weiterentwicklung der OZG-Verwaltungsleistung und ggf. auch des Fachverfahrens
- Vereinbarungsmanagement, Kommunikation
- Datenschutz
- Störungsmanagement
- Haftung

- Sicherungsmaßnahmen
- [Weiteres]

## **§ 7** **Kündigung**

- (1) Die Nachnutzer können die Einzelvereinbarung unter Einhaltung einer Frist von [...] zum Ende eines Nachnutzungszeitraums kündigen.
- (2) Der Leistungserbringer kann die OZG-Verwaltungsleistung zum Ende eines Nachnutzungszeitraumes einstellen, wenn
  1. die weitere Leistungserbringung der OZG-Verwaltungsleistung nicht mehr notwendig oder wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist; oder
  2. auf eine entsprechende Anfrage des Leistungserbringers sich eine Mehrheit [ggf. Quorum ergänzen] der Nachnutzer damit einverstanden erklären; oder
  3. ein Nachnutzer den Betrieb sowie die vorgesehene fachliche Betreuung und Weiterentwicklung der OZG-Verwaltungsleistung weiterführt bzw. übernimmt; oder
  4. nur noch [...] Nachnutzer die OZG-Verwaltungsleistung nachnutzen.

## **§ 8** **Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur im Einvernehmen zwischen allen Kooperationspartnern möglich und bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Kooperationspartner verpflichten sich, in einem solchen Fall an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung rechtlich oder wirtschaftlich möglichst nahekommenes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird. Dasselbe gilt für etwaige Regelungslücken.
- (3) Sind Bestimmungen dieser Vereinbarung auslegungs- oder ergänzungsbedürftig, so hat die Auslegung oder Ergänzung in der Weise zu erfolgen, dass sie dem Geist, Inhalt und Zweck dieser Vereinbarung bestmöglich gerecht wird. Dabei soll diejenige Regelung gelten, die die Beteiligten bei Abschluss dieser Vereinbarung getroffen hätten, wenn sie die Auslegungs- oder Ergänzungsbedürftigkeit erkannt hätten.